Grundsätze unserer Verbandsführung

im Hessischen Skiverband e.V.

Beschlossen durch den Verbandstag am 03.09.2017 in Rotenburg, zuletzt geändert durch das Präsidium am 11.05.2026 nach Zustimmung des Verbandsausschusses vom 25.04.2026

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Der Hessische Skiverband e. V. (HSV) vertritt als Hessischer Sportverband seine im Schneesport beheimateten hessischen Vereine. Seine Mitglieder leisten als zivilgesellschaftliche Bewegung einen wichtigen Beitrag zum Leben in Hessen. Dies erfordert vom Landesverband verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Beteiligung als Prinzipien einer guten Verbandsführung.

Die nachfolgend formulierten Grundsätze der guten Verbandsführung (GGV) des Hessischen Skiverbandes fördern die Einhaltung dieser Prinzipien. Sie stellen einen Ordnungsrahmen für Organe, Gremien sowie ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeiter/-innen des dar. Sie umfassen sowohl gesetzlich vorgeschriebene Teile (z. B. die Satzung), als auch spezifisch entwickelte Regelwerke oder Leitsätze. Hierzu zählen in ihrer jeweils aktuellen Fassung folgende Papiere:

- Satzung
- Geschäftsordnung
- Jugendordnung
- Finanzordnung
- Abteilungsordnungen
- Ehrungsordnung
- Disziplinarordnung
- Leitbild/Verbandsstrategie
- Kinderschutzkonzept
- Anti-Doping-Ordnung

Die GGV werden vom Präsidium im Einvernehmen mit den Gremien des Verbandes erstellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Zusammen mit dem Bericht des GGV-Beauftragten (s. u.) werden die GGV einmal jährlich im Präsidium überprüft und es wird über Anträge zur Fortschreibung entschieden.

1. Grundsätze

1.1 Toleranz, Respekt und Würde

Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden des HSV sehen Toleranz und Wertschätzung als Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Wir zollen uns gegenseitig Respekt, wahren die persönliche Würde und die Persönlichkeitsrechte und gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit. Wir lehnen jede Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ab.

1.2 Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft

Wir verpflichten uns im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.

1.3 Beteiligung

Wir sichern demokratische Mitgliederrechte und praktizieren eine breite Mitgliederbeteiligung.

1.4 Null-Toleranz-Haltung

Wir halten uns an geltende Gesetze, interne und externe Regeln. Insbesondere im Hinblick auf Doping und sonstige Manipulationen sowie jeglicher Art von Gewalt im Sport vertreten wir eine Null-Toleranz-Haltung.

1.5 Transparenz

Alle für den HSV und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten behandeln wir mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Wir beachten Vertraulichkeit und datenschutzrechtliche Vorgaben.

1.6 Integrität

Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche Interessen bei einer für den HSV zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), legen wir diese offen. Einladungen, Geschenke und sonstige Vorteile nehmen wir nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise an und gewähren sie nur auf gleiche Weise.

1.7 Vereine und Vereinsmitglieder im Mittelpunkt

Die Organisation, die Vereine und ihre Mitglieder stehen im Mittelpunkt des Engagements des HSV. Wir dienen ihnen mit einer ethisch geprägten Grundhaltung und pädagogischen Ausrichtung.

1.8 Gleichstellung

Wir fördern die Gleichstellung aller Geschlechter auf allen Ebenen.

2. Beauftragter für die Grundsätze der Verbandsführung

Die Mitgliederversammlung benennt jeweils im Jahr der Präsidiumswahlen für vier Jahre einen Beauftragten für die GGV. Der GGV-Beauftragte darf kein Amt im HSV oder einer seiner Mitgliedsorganisationen innehaben. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach der Reisekostenregelung des HSV.

Der GGV-Beauftragte berichtet der Mitgliederversammlung in Form eines schriftlichen Berichts. Zu etwaigen in diesem Bericht aufgeführten Verstößen gegen die GGV sind Präsidium und/oder Gremien des HSV zu einer schriftlichen Stellungnahme verpflichtet.

3. Präsidium

Die Aufgaben des Präsidiums sind in der Satzung festgelegt. Das Präsidium verpflichtet sich, seine Aufgaben ausschließlich im Interesse des HSV wahrzunehmen. Mögliche Interessenkonflikte zeigt ein Präsidiumsmitglied umgehend einem Präsidenten oder dem Beauftragten für die GGV an. Soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind, wirkt das betreffende Präsidiumsmitglied bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit. Hinweise auf Interessenkonflikte, zu denen im Präsidium keine Einigung erzielt werden kann, werden an den Beauftragte für die GGV weitergeleitet, der hierzu eine Empfehlung an das Präsidium ausspricht.

Die Präsidiumsmitglieder legen auf den Internetseiten des Hessischen Skiverbandes ihren ausgeübten Beruf sowie Mitgliedschaften und Mandate in Organisationen offen, die direkt Bezug auf ihr Amt nehmen.

4. Geschäftsführer (GF)

Der GF führt die Geschäfte und berichtet regelmäßig dem Präsidium. Der GF verpflichtet sich, seine Aufgaben ausschließlich im Interesse des Verbandes wahrzunehmen. Die Wahrnehmung zusätzlicher bezahlter Aufgaben in anderen Organisationen, die in mittelbarer oder unmittelbarer Beziehung zum HSV stehen, bedarf der Genehmigung durch das Präsidium.

Mögliche Interessenkonflikte zeigt der GF umgehend einem Präsidenten oder dem Beauftragten für die GGV an. Soweit die Interessenkonflikte eindeutig sind, wirkt der GF bei Diskussionen, Verhandlungen und Abstimmungen zu den betreffenden Sachverhalten nicht mit. Hinweise auf Interessenkonflikte, zu denen im Präsidium keine Einigung erzielt werden kann, werden an den Beauftragten für die GGV weitergeleitet, der hierzu eine Empfehlung an den GF und das Präsidium ausspricht.

Der GF legt auf den Internetseiten des HSV Mitgliedschaften in Organisationen offen, die direkt Bezug auf ihre Funktion nehmen.

5. Zusammenwirken von Ehrenamt und Hauptberuflichkeit

Das ehrenamtliche Präsidium und der GF arbeiten zum Wohle des HSV eng zusammen. Das Präsidium trifft grundlegende strategische, insbesondere sportpolitische Entscheidungen und repräsentiert den HSV. Der GF führt das operative Geschäft im Einklang mit der Satzung und den Beschlüssen der Organe. Konflikte zwischen dem Präsidium und dem GF oder einzelnen Mitgliedern dieser Gremien werden im fairen Umgang miteinander gelöst. Ehren- und Hauptamtliche im HSV achten ihre unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und vermeiden es, sich gegenseitig zu überfordern.

6. Transparenz

Die GGV werden mit allen Anhängen (siehe z. B. die Aufzählung in der Präambel) leicht auffindbar auf den Internetseiten des HSV veröffentlicht. Weiterhin werden auf den Internetseiten des HSV folgende Angaben leicht auffindbar veröffentlicht:

- Name und Funktion des Präsidiums und des GF (inklusive der Angaben zu weiteren Mitgliedschaften und Mandaten), sowie der Mitglieder des Verbandsausschusses und der Jugendgremien,
- Anzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, geringfügig Beschäftigten und Freiwilligendienstleistenden sowie der freiberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Datum des jüngsten Bescheides vom Finanzamt über die Anerkennung als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft,
- die jeweils aktuellen Finanzberichte den Mitgliedern zur Verfügung gestellt, Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne können in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Die Vorstellung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen in den Gremien erfolgt in einer allgemein verständlichen Form und beinhaltet der Veranschaulichung dienende Zusammenfassungen und Übersichten,
- alle externen Geldgeber des HSV ab einer Fördersumme von 10.000 €, bei Privatpersonen nur nach deren Genehmigung,
- der jeweils aktuelle Geschäftsbericht (der alle zwei Jahre gegenüber der Mitgliederversammlung abgegeben wird).

Das Land Hessen, verschiedene Bundesbehörden, der DOSB und sonstige Dritte (z. B. Stiftungen) fördern den HSV selbst und über den HSV die Strukturen, die Organisation und die Aktivitäten seiner Vereine sowie einzelner Personen, die sich im organisierten Sport engagieren. Mit der Förderung sollen eine tragfähige Struktur, eine effiziente Organisation und ein bedarfsorientiertes und flächendeckendes Angebot für die sportliche Betätigung der Menschen in Sportvereinen und darüber hinaus gewährleistet werden.

Für die Inanspruchnahme dieser Fördermittel gelten öffentliche und/oder zusätzliche Förder-grundsätze und Richtlinien. Der HSV verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Regeln. Eine lückenlose

und transparente Dokumentation im Rahmen der Verwendungsnachweisführung dient nicht nur der Erfüllung einer Pflichtaufgabe gegenüber den Zuwendungsgebern, sondern als ein Baustein der guten Verbandsführung auch dem Ansehen des organisierten Sports.

Bei der Weitergabe von Fördermitteln durch den HSV an seine Mitgliedsorganisationen, Vereine, sonstige Institutionen und Einzelpersonen werden die o. g. Regeln in entsprechenden Zuwendungsbescheiden, Förderzusagen und Weiterleitungsverträgen detailliert ausgewiesen.

7. Integrität

Der HSV hält die einschlägigen Rechtsvorschriften ein, achtet auf die sparsame Verwendung von Ressourcen und verhält sich gegenüber seinen Partnern fair und transparent.
Er verpflichtet sich daher, folgende Grundsätze zu beachten:

- Keiner seiner Mitarbeitenden wird im Zusammenhang mit der Vergabe oder Abwicklung von Aufträgen selbst oder durch Familienangehörige eine Leistung materieller oder immaterieller Art, die ihn besserstellt und auf die er keinen rechtlich begründeten Anspruch hat, für sich oder einen Dritten fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.

- Die Mitglieder der Gremien des HSV können nur dann Honorartätigkeiten für den HSV annehmen, wenn sie selbst an der Beschlussfassung zur Honorarvergabe nicht mitwirken, die Honorartätigkeit nicht in ihrem ehrenamtlichen Verantwortungsbereich liegt, sie nicht durch ihre Gremienzugehörigkeit gegenüber externen freien Mitarbeitern Vorteile haben (z. B. durch frühzeitige Information, Insider-Wissen) und der zuständige GF der Honorartätigkeit zustimmt und den notwendigen Vertrag persönlich unterzeichnet.

- Erhält er Kenntnis von Verhaltensweisen eines seiner Mitarbeiter, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder besteht diesbezüglich ein konkreter Verdacht, so behält er sich vor, die Staatsanwaltschaft zu informieren und darüber hinaus weitere disziplinarische oder zivilrechtliche Schritte einzuleiten.

- Erlangt er Kenntnis von Verhaltensweisen eines Bieters, Auftragnehmers, Nachauftragnehmers oder eines Mitarbeitenden eines Bieters, Auftragnehmers oder Nachauftragnehmers, die einen Straftatbestand aus dem Korruptionsbereich erfüllen, oder hat er diesbezüglich einen konkreten Verdacht, so behält er sich vor, hierüber die Staatsanwaltschaft zu informieren.

- Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im Verband stehen bzw. stehen können, dürfen nur angenommen oder gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine unzulässige Beeinflussung mit den in Verbindung stehenden Entscheidungen nicht gegeben ist. Eine Annahme von Geldgeschenken ist nicht erlaubt.

Das bedeutet:

- Den ehrenamtlichen Organmitgliedern und den hauptberuflichen Mitarbeitenden des HSV ist es untersagt, Geschenke oder sonstige persönliche Zuwendungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern anzunehmen, wenn der Wert der Einzelzuwendung 44,- Euro überschreitet (maximal einmal pro Jahr). Als Zuwendung gilt auch die Gewährung von Rabatten oder anderen Vergünstigungen. Darüber hinaus gehende Zuwendungen sind dem Präsidium (für Zuwendungen an Präsidiums- und Vorstandsmitglieder) bzw. dem GF (für hauptberufliche Mitarbeitende) anzuzeigen, die über das weitere Vorgehen entscheiden.

- Die ehrenamtlichen Organmitglieder und die hauptberuflichen Mitarbeitenden dürfen Einladungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern nur annehmen, wenn diese einem berechtigten geschäftlichen Zweck dienen (dazu zählt auch die Repräsentation des HSV) und angemessen sind. Generell sind mehrfache Einladungen von Mitgliedsorganisationen, Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Geschäftspartnern kritisch zu sehen und nur im Ausnahmefall sowie nach entsprechender Abklärung mit der Geschäftsführung zulässig.

- Einladungen des HSV an Dritte sind zu dokumentieren. Dies kann im Rahmen der üblichen Aktenführung, z. B. durch Teilnahmelisten, erfolgen. Die Einladungen müssen angemessen sein und im Rahmen der üblichen Zusammenarbeit stattfinden (z. B. Essen und Getränke während einer Sitzung oder eines Seminars, ein Empfang im Anschluss an eine Veranstaltung). Entscheidend ist stets, dass die Einladung einem Geschäftszweck oder der Repräsentation dient und der Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ausgeschlossen ist. Bewirtungen von Dritten durch hauptberufliche Mitarbeitende sind nur mit Zustimmung der Geschäftsführung möglich.

8. Sanktionen

Hauptberufliche Mitarbeitende des HSV werden bei Verstößen gegen die GGV nach dem Arbeitsrecht sanktioniert.

Die Verantwortung für Sanktionen ehrenamtlicher Funktionsträger, die gegen die GGV verstoßen, obliegt dem Präsidium in Abstimmung mit dem Beauftragten für die GGV.